

Kameras und Datenschutz

Moderne Technologie darf nicht die Privatsphäre gefährden

In Tschechien gibt es kein spezielles Gesetz, das die Verwendung von Videokameras zur Überwachung von Objekten und öffentlichen Räumen regeln würde. Das Amt für Datenschutz stand deshalb vor einem erheblichen Problem: Videokamerasysteme sind ohne Zweifel sehr nützliche Instrumente, wenn es darum geht, Eigentum zu schützen, sie können aber auch in die Privatsphären der Menschen eindringen. Deshalb mussten wir uns im Rahmen unserer Pflichten mit jenen Situationen auseinandersetzen, bei denen es im Zuge der Verwendung von Videoüberwachungssystemen zur Verarbeitung persönlicher Daten kommt. Als Ergebnis haben wir Positionen formuliert, die die relevanten Situationen definieren. Es geht dabei vor allem darum, festzustellen, wann die Verwendung von Videoüberwachung dem Gesetz zum Schutz von Personendaten unterliegt. Ist dies nämlich der Fall, müssen sich die Betreiber von Videoüberwachung an bestimmte Regeln halten, die das Gesetz vorschreibt.

Das Gesetz zum Schutz von Personendaten regelt in jenen Fällen die Verwendung der Videoüberwachung, wenn der Betreiber dieser Überwachung zum Verwalter von Personendaten wird, das heißt immer dann, wenn die Kamera Bilder aufnimmt und Personen aufzeichnet, die sich identifizieren lassen. Besondere Regeln gelten für den polizeilichen Einsatz der Videoüberwachung. Diese sind im tschechischen Polizeigesetz festgelegt. Für beide gilt jedoch die Grundregel: Videoüberwachung kann immer nur dann genutzt werden, wenn der Zweck der Überwachung vorher festgelegt wurde. Das gilt übrigens für alle Bereiche, in denen Personendaten verarbeitet wer-

den. Analog verhält es sich mit der Dauer der Speicherung der Daten: Sie muss dem zuvor formulierten Zweck angemessen sein. Um ein Beispiel zu nennen: Jemand, der mit Kameras sein Eigentum schützen möchte, sollte nur so lange Personendaten speichern, wie es zur Ermittlung eines möglichen Schadens nötig ist.

Nachdem wir Datenschützer unseren Standpunkt zur Videoüberwachung publizierten, stellten wir fest, dass es zu



Eine Analyse von
Igor Němec

Leiter des tschechischen Amtes
für Datenschutz

einem Anstieg bei den Registrierungen kam. Jeder, der Personendaten verarbeitet, also auch jeder, der Videoüberwachung praktiziert, ist nämlich laut Gesetz verpflichtet, sich registrieren zu lassen. Andererseits mussten wir aber auch gegen unrechtmäßige Videoüberwachung einschreiten. Wer wie der Eigentümer eines Mietshauses ohne Zustimmung der Mieter im Haus Kameras installiert, um Besucher und Gäste sowie die Ausgehgewohnheiten der Mieter zu beobachten, handelt gegen das Gesetz. Eine solche Überwachung ist nicht hinnehmbar, wenn der Zweck der Kameras der Schutz des Eigentums sein soll.

Grundsätzlich gar nicht akzeptabel ist

die verdeckte Überwachung der Bürger. Wer einen Raum betritt, der videoüberwacht wird, hat ein Recht, darauf hingewiesen zu werden. Überhaupt nichts haben Kameras in Räumen verloren, die rein privaten Zwecken dienen – Umkleidekabinen oder Toiletten sind natürlich tabu.

Wir als Datenschutzbehörde wehren uns dabei in keiner Weise gegen eine öffentliche Debatte über Videoüberwachung. Wir halten das im Gegenteil für richtig, denn wir wissen, dass die Menschen die zunehmende Präsenz von Überwachungskameras wahrnehmen. Das wissen wir aus zahlreichen Beschwerden und Anfragen, die uns erreichen. Und natürlich kommt es dabei vor, dass wir auf Situationen stoßen, in denen es einen begründeten Anfangsverdacht gibt, dass gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Unsere Aufgabe ist es dann, eine Kontrolle durchzuführen. Entsprechend ordnen wir Änderungen an oder sprechen eventuell Sanktionen aus. Zu unseren weiteren, gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gehört es, bei Anfragen zur Problematik beratend tätig zu sein.

Wir als Datenschützer wehren uns natürlich nicht dagegen, dass moderne Technologie überall dort hilft, wo es wirksam und zweckmäßig ist. Wir haben aber darauf zu achten, dass dies im Einklang mit den festgesetzten Spielregeln passiert, dass also nicht gegen Gesetze verstoßen wird, also die Privatsphäre des Einzelnen erhalten bleibt. Das ist schließlich der Zweck und die Pflicht unserer Behörde – die Einhaltung der Gesetze zu kontrollieren, die in ihrer letzten Konsequenz unsere Privatsphäre schützen. Diese Maxime gilt selbstverständlich auch in Bezug auf die Verwendung von Videoüberwachungssystemen.